



Landesjägerschaft

- *Präsident* -

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. Postfach 120 24218 Flintbek

Herrn MdL
Werner Kalinka
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Bönnhusener Weg 6
24220 Flintbek
Tel. 0 43 47 / 90 87 0
Fax 0 43 47 / 90 87 20
jagdverband-sh@t-online.de
<http://www.ljv-sh.de>



PRONATUR
Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1481

Flintbek, 17. November 2006

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen und zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verwaltungsmodernisierung
Änderung des Landesjagdgesetzes**

Anhörung am 15. November 2006 im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter Kalinka,

ich danke Ihnen im Namen des Landesjagdverbandes Schleswig - Holstein herzlich für das konstruktive Gespräch in o. g. Angelegenheit.

Der Landesjagdverband war auf die Anhörung vorbereitet und erschienen. Auf Grund einer unglücklichen Terminierung konnte unser Anliegen dem Innenausschuss leider nicht vorgetragen werden. Der Landesjagdverband geht davon aus, dass die Mitglieder des Innenausschusses hierüber informiert werden und ihm kein Nachteil daraus entsteht.

Ich verweise auf die schriftliche Stellungnahme, die ich Ihnen noch einmal detailliert zum Thema Wildschadensregelung und Abschussplanung bei den Unteren Jagdbehörden begründet habe. Ich hoffe auf Ihre Mithilfe bei der Information des Innenausschusses und Umsetzung der Anliegen des Landesjagdverbandes.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Klaus-Hinnerk Baasch)

Präsident des Landesjagdverbandes
Schleswig-Holstein e. V.

1. Anlage

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. / Postfach 120 24218 Flintbek

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstr. 3

24106 Kiel



15. August 2006
LJG/10034/b/sch

Betr.: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verwaltungsmodernisierung
Bezug: Ihr Schreiben vom 14. Juli 2006, Zeichen V 54

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Entwurf nimmt der Landesjagdverband wie folgt Stellung:

Die Zielsetzung des Gesetzes „Verwaltungsmodernisierung, Entbürokratisierung, Verwaltung auf allen Ebenen professioneller, bürgernäher und wirtschaftlicher gestalten“ wird ausdrücklich unterstützt.

Diese Ziele werden aber in den nachfolgend genannten Punkten entweder nicht erreicht oder ins Gegenteil verkehrt.

Zu Artikel 9, Nr. 1 (§ 17 Abs. 8 LJagdG):

In der Begründung zu Artikel 9, Nr. 1 wird ausgeführt,

„Abschusspläne für die im Eigentum des Landes stehenden Verwaltungsjagdbezirke können auch von den unteren Jagdbehörden genehmigt werden“.

Nach der Änderung des § 17 Abs. 8 LJagdG müsste konsequenter Weise auch § 32 Abs. 2 S. 1 angepasst werden, um das in der Begründung genannte Ziel zu erreichen.

Mit dem verfolgten Ziel der Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung sollte auch der § 17 Abs. 4 LJagdG entfallen.

Zu Artikel 9, Nr. 3 (Streichung des § 30 Abs. 3 LJagdG):

Die Streichung des § 30 Abs. 3 LJagdG und damit der Wegfall des Vorverfahrens in Wild- und Jagdschadenssachen vor der örtlichen Ordnungsbehörde ist nicht gerechtfertigt. Sie führt keinesfalls zu der in der Begründung zu dem Gesetzentwurf behaupteten

„Kosteneinsparung auf kommunaler Seite von ca. 100.000 Euro“.

Es findet lediglich eine Verlagerung der Kosten statt bzw. zusätzliche Kosten entstehen an anderer Stelle.

Nach § 34 BJagdG ist auch weiterhin

„bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Behörde“

der Anspruch auf Ersatz des Wild- und Jagdschadens anzumelden, damit dieser nicht erlischt. D. h., die zuständige Behörde muss auch weiterhin mindestens den Anspruchsverpflichteten von der Geltendmachung eines Anspruches in Kenntnis setzen.

Eine Umfrage des Landesjagdverbandes bei den Sachbearbeitern für Wild- und Jagdschadenssachen in 12 Ämtern des Landes Schleswig-Holstein ergab, dass 80 % aller Wild- und Jagdschadensfälle allein durch die Benachrichtigung der Anspruchsverpflichteten über die Geltendmachung eines Anspruches erledigt wurden.

Die restlichen 20 % wurden in aller Regel durch einen Termin am Schadensort erledigt. Der Sachbearbeiter des zuständigen Amtes führt hier in der Regel auch das Protokoll für den amtlichen Wildschadensschätzer. Nach Ansicht der zuständigen Sachbearbeiter ist mit den Verfahren ein geringer Verwaltungsaufwand verbunden.

Diese ca. 150 amtlich bestellten Wildschadensschätzer in Schleswig-Holstein sind auch in der Landesverordnung über Jagd- und Schonzeiten vom 18. Oktober 2005 als „anerkannte Sachverständige“ zur Feststellung erheblicher Schäden durch Nonnengänse auf Grünlandkulturen vorgesehen.

Zu einem Vorbescheid kam es in den seltensten Fällen. Durchschnittlich wurden bei den Ämtern 1 bis 2 Wild- und Jagdschadensfälle pro Jahr gemeldet.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Landesschlichtungsgesetzes vom 09.12.2005

„ist die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem vor einer Gütestelle nach § 3 versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen. Dies gilt für vermögensrechtliche Streitigkeiten vor dem Amtsgericht über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldwert die Summe von 750 Euro nicht übersteigt“.

D. h., ein Großteil der Streitigkeiten in Wild- und Jagdschadenssachen müsste zukünftig ein Schiedsverfahren vor Gütestellen nach § 3 durchlaufen. Dies könnten u. a. die Schiedsämter nach der Schiedsordnung des Landes sein.

Eine Umfrage des Landesjagdverbandes bei den Schiedsleuten der 12 schon genannten Ämter ergab, dass dieser Personenkreis bisher nicht oder sehr wenig durch vermögensrechtliche Streitigkeiten in Anspruch genommen wurde.

Sollte sich aber der Aufgabenbereich erweitern, so – die Auffassung der Schiedsleute –

- müssten Schulungen durchgeführt werden, weil über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen keine Kenntnisse vorhanden sind.
- wird von der Kostenersatzregelung des § 12 der Schiedsordnung vom 03.01.2005 (Gemeinden tragen die Kosten) verstärkt Gebrauch gemacht, da nunmehr viele Termine in Feld und Wald abseits von Wegen stattfinden.
- wird in vielen Fällen die Arbeit vom häuslichen Büro nicht mehr geleistet werden. Entweder muss die entsprechende Ausstattung aufgerüstet oder aber die Schreibkraft des Amtes vermehrt in Anspruch genommen werden.
- werden einige Schiedsleute ihr Amt zur Verfügung stellen, weil die Belastung im Ehrenamt ohnehin schon groß ist.

Bei dem Anspruchsberechtigten (i. d. R. der Land- oder Forstwirt) entstünden bei allen Ansprüchen über 750 Euro erhebliche Kosten für die Beweissicherung, weil die Verfahren vor den Amtsgerichten nicht zeitnah durchgeführt werden.

Es ist nicht einzusehen, warum über Jahrzehnte hinweg mit sehr geringem Bürokratie- und Kostenaufwand betriebene (Schieds-) Verfahren zu Wild- und Jagdschadenssachen vor den Ordnungsbehörden abgeschafft werden sollen, mit denen nachweisbar wirkungsvoll die ordentlichen Gerichte entlastet wurden.

Der Landesjagdverband Schleswig-Holstein hat die oben aufgeführten Argumente mit dem schleswig-holsteinischen Gemeindetag ausgetauscht. Dieser hatte die

„Befreiung der örtlichen Ordnungsbehörden von der Einbindung bei Wild- und Jagdschäden (§ 30 LJagdG)“

in der sog.

„Initiative des SHGT: Neue Impulse für die Aufgabenwende in Schleswig-Holstein – „Die 50er Liste des SHGT““

gefordert.

Nach Auffassung des SHGT wurden die o. g. Wirkungen nicht in voller Konsequenz gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. (Behrens)